

Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH

(Stand 19.12.2012)

Geltungszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Gemäß Anreizregulierungsverordnung §§ 4 (2) und 17 (2) sind zum 1. Januar 2013 auf Basis der Erlösobergrenze 2013 unter Einbeziehung der vorläufigen vorgelagerten Netzkosten im Netzgebiet der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH nachfolgende Entgelte (Preise sind Nettopreise) ermittelt worden. Anpassungen auf Grund gesetzlicher bzw. regulatorischer Vorgaben bleiben vorbehalten.

1 Entgelte für die Netznutzung – mit Leistungsmessung

	Benutzungsdauer < 2500 h / a				Benutzungsdauer > 2500 h / a			
	Leistungspreis €/ kW und Jahr		Arbeitspreis ct / kWh		Leistungspreis €/ kW und Jahr		Arbeitspreis ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Umspannung HS/MS	7,76	9,23	2,12	2,53	46,92	55,83	0,56	0,67
Mittelspannungsebene	11,82	14,07	2,88	3,43	58,88	70,07	0,99	1,18
Umspannung MS/NS	15,21	18,10	3,04	3,62	52,32	62,26	1,56	1,86
Niederspannungsebene	21,78	25,92	3,55	4,22	46,56	55,41	2,56	3,05

	Monatsleistungspreisregelung				Anmerkung
	Leistungspreis €/ kW und Monat		Arbeitspreis ct / kWh		
	netto	brutto	netto	3	
Umspannung HS/MS	7,82	9,31	0,56	0,67	gilt nur für kurzzeitige Saisonversorgung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Netzbetreiber
Mittelspannungsebene	9,81	11,67	0,99	1,18	
Umspannung MS/NS	8,72	10,38	1,56	1,86	
Niederspannungsebene	7,76	9,23	2,56	3,05	

2 Entgelte für die Netznutzung – ohne Leistungsmessung

Grundpreis €/ Jahr		Arbeitspreis ct / kWh	
netto	brutto	netto	brutto
15,24	18,14	5,27	6,27

3 Entgelte für die Messung und die Abrechnung

mit registrierender Leistungsmessung	Preis Messstellenbetrieb €/ Jahr		Messpreis €/ Vorgang		Abrechnungspreis €/ Vorgang	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung mit Wandler, ohne TK-Komponente	528,36	628,75	23,98	28,54	17,80	21,18
Mittelspannung mit Wandler, mit TK-Komponente	599,16	713,00	23,98	28,54	17,80	21,18
Niederspannung ohne Wandler, mit TK-Komponente	250,56	298,17	23,98	28,54	17,80	21,18
Niederspannung mit Wandler, mit TK-Komponente	274,80	327,01	23,98	28,54	17,80	21,18

ohne Leistungsmessung und ohne TK-Komponente	Preis Messstellenbetrieb €/ Jahr		Messpreis €/ Vorgang		Abrechnungspreis €/ Vorgang	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mehrtarif - Drehstromzähler mit Wandler	44,76	53,26	1,84	2,19	11,24	13,38
Mehrtarif -Drehstromzähler	20,52	24,42	1,84	2,19	11,24	13,38
Eintarif -Dreh- / Wechselstromzähler / mit Wandler	33,12	39,41	1,84	2,19	10,04	11,95
Eintarif-Drehstromzähler	8,88	10,57	1,84	2,19	10,04	11,95
Wechselstromzähler						
Zuschläge bei Smartmetern			Messpreis ohne Webschnittstelle €/ Jahr		Messpreis mit Webschnittstelle €/ Jahr	
			netto	brutto	netto	brutto
Zuschlag Datenübertragung monatliche Auslesung Smartmeter Eintarif			37,92	45,13	46,20	54,99
Zuschlag Datenübertragung monatliche Auslesung Smartmeter Zweitarif			39,24	46,70	47,52	56,55
Zuschlag bei täglicher Datenauslesung			2,64	3,14	2,64	3,14
Zuschlag bei stündlicher Datenauslesung			5,28	6,28	5,28	6,28

4 Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung in Mittelspannung

Ausfallstunden	Leistungspreis € / kW und Jahr	
	netto	brutto
bis 200	16,09	19,15
400	26,04	30,99
600	35,99	42,83
über 600	gilt Preisblatt Netznutzung Mittelspannung	

5 Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen

Grundpreis € / Jahr		Arbeitspreis ct / kWh	
netto	brutto	netto	brutto
15,24	18,14	2,01	2,39

6 Entgelt für Blindstrom

Arbeitspreis	für Mittelspannung ct / kvarh		für Umspannung Mittel-/ Niederspannung und Niederspannung ct / kvarh	
	netto	brutto	netto	brutto
Pönale für die Verrechnungsblinderarbeit	0,90	1,07	1,11	1,32

7 Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben. Der Aufschlag entspricht den vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - BdeW ermittelten KWK-Beträgen.

KWK - Belastung	netto ct / kWh	brutto ct/ kWh
LV Gruppe A bis 100.000 kWh	0,126	0,150
LV Gruppe B über 100.000 kWh	0,060	0,071
LV Gruppe C über 100.000 kWh energieintensiv	0,025	0,030

8 Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV

Diese Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV wird auf Basis der Änderung der StromNEV und der Festlegung der BNetzA BK8-11-024 gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

§ 19 Strom NEV Umlage	netto ct / kWh	brutto ct / kWh
LV Gruppe A bis 100.000 kWh (Ist 2012)	0,329	0,392
LV Gruppe B über 100.000 kWh	0,050	0,060
LV Gruppe C über 100.000 kWh energieintensiv	0,025	0,030

9 Offshore-Haftungsumlage

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG die Zahlung einer Offshore-Haftungsumlage ab dem 1.1.2013 festgelegt:

Offshore - Haftungsumlage	netto ct / kWh	brutto ct / kWh
LV Gruppe A bis 1.000.000 kWh (Ist 2012)	0,250	0,298
LV Gruppe B über 1.000.000 kWh	0,050	0,060
LV Gruppe C über 1.000.000 kWh energieintensiv	0,025	0,030

10 Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO

Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17/11671, 17/11744 Nr. 2 - AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17/11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird dem Lieferanten voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zuzüglich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber nach Maßgabe der AbschaltVO für die Belieferung des Kunden berechnet wird.

11 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung und Konzessionsvertrag mit der Stadt Frankfurt (Oder) erhoben.

	netto ct / kWh	brutto ct / kWh
Schwachlasttarif	0,61	0,73
Allgemeine Stromlieferung	1,59	1,89
Sondereinbarung Schwachlast (Wärmepumpe, Nachtspeicher)	0,11	0,13
Stromlieferung über 30.000 kWh mit einer Leistung in 2 Monaten > 30 kW	0,11	0,13

12 Umsatzsteuer

Zu allen angegebenen Nettopreisen wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (zurzeit 19%) mit den Bruttopreisen erhoben.

13 Grundlagen der Berechnung

Die Landesregulierungsbehörde Brandenburg hat für die Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft GmbH am 30. Januar 2009 die Erlösobergrenzen für die Netzentgeltermittlung Strom gemäß § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für die erste Regulierungsperiode in den Jahren 2009 bis 2013 festgelegt. Die Festlegung der Erlösobergrenzen Strom wirkt ab dem 1. Januar 2009. Auf Basis dieser Festlegung haben die Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH gemäß § 4 ARegV die Netzentgelte berechnet. An Hand der ermittelten Erlösobergrenze wurden gemäß § 17 Abs. 2 ARegV nachfolgende Entgelte für den Zugang zu den Stromversorgungsnetzen entsprechend den Vorschriften der StromNEV mit Wirksamkeit ab 01.01.2013 bestimmt.

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2013 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2013 erfordern.

13.1 Anlagen mit Leistungsmessung

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes des Netzbetreibers sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1)
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1)
- Preiszuschlägen auf Leistungs- und Arbeitspreise Netznutzung (Ziffer 10.1.3)
- Preisen für Messung und Messstellenbetrieb (Ziffer 3)
- Preisen für Abrechnung (Ziffer 3)
- einer Pönale für die Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit (Ziffer 6)
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Teil 3)
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Teil 3)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 19 StromNEV (Teil 3)
- Preisen für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen (Teil 3)

13.1.1 Leistungspreis Netznutzung

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber bezüglich seiner einzelnen Kunden bis zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres im Voraus mit, ob anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1) erfolgen soll. An die Mitteilung ist der Lieferant für das jeweilige Abrechnungsjahr gebunden. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt eine Abrechnung nach Jahresleistungspreisen.

Jahresleistungspreis

Der Jahresleistungspreis wird für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden berechnet.

Als Jahreshöchstleistung (Pmax) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Lieferantenrahmenvertrag vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel des Kunden ist für die Abrechnung ebenfalls die Jahreshöchstleistung maßgebend.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird 1/12 des Jahresleistungspreises mit dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Für die bereits vergangenen Liefermonate erfolgt eine Neuberechnung auf Basis der aktuellen Jahreshöchstleistung. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Nachberechnung ausgewiesen. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

Benutzungsstunden =	$\frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}}$	[h/a]
---------------------	--	-------

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der vom Netzbetreiber vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung „größer 2.500 h/a“).

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“ bzw. „größer 2.500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Monatsleistungspreis

Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a.

13.1.2. Arbeitspreis Netznutzung

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1 für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2500 h/a angesetzt.

13.1.3. Preiszuschläge auf Leistungs- und Arbeitspreise Netznutzung

Die Preisstellung Mittelspannung gilt für mittelspannungsseitige Zählung. Erfolgt die Zählung niederspannungsseitig unmittelbar am Niederspannungsmessfeld der kundeneigenen Trafostation, so werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Umspanverluste mit dem Faktor **1,02** multipliziert. Erfolgt die Zählung hinter dem kundeneigenen Trafo im kundeneigenen Niederspannungsnetz, so werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Umspan- und Kabelverluste mit dem Faktor **1,04** multipliziert.

Die Preisstellung Umspannung gilt für niederspannungsseitige Zählung unmittelbar am Niederspannungsmessfeld der netzbetreibereigenen Trafostation. Erfolgt die Zählung hinter dem netzbetreibereigenen Trafo im kundeneigenen Niederspannungsnetz, so werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Kabelverluste mit dem Faktor **1,02** multipliziert.

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Zählwertübermittlung die tatsächlichen Messwerte mit (IST-Werte).

13.1.4. Preise für Messung und Messstellenbetrieb

Der Lieferant erhält monatlich vor der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden. Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge erfolgt im MSCONS-Format per e-mail. Dies ist mit den Preisen für Messung und Messstellenbetrieb (Ziffer 3) abgegolten.

Für die Preise für Messung und Messstellenbetrieb sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber unterjährig Zahlungen zu leisten. Der Messpreis wird je Vorgang und der Preis für den Messstellenbetrieb wird je Monat berechnet. Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Daten seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden. Die Daten werden dann innerhalb des gewünschten Intervalls (monatlich, wöchentlich oder täglich) übergeben.

13.1.5. Preise für Abrechnung

Der Lieferant erhält monatlich die Netznutzungsrechnung. Für den Abrechnungspreis sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber unterjährig Zahlungen zu leisten. Der Abrechnungspreis wird je Vorgang berechnet. Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Daten seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden. Die Daten werden dann innerhalb des gewünschten Intervalls (monatlich, wöchentlich oder täglich) übergeben.

13.1.6. Pönale für die Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit

Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit

Die in einer Messperiode von ¼-h (Auswerteperiode) zeitgleich registrierten Blindleistungszählwerte (positive Werte sind Bezug vom Netzbetreiber, negative Werte sind Lieferung an den Netzbetreiber) werden unter Beachtung ihres Vorzeichens aufsummiert und ergeben den für die Abrechnung maßgeblichen Blindleistungswert Q der jeweiligen Auswerteperiode. Alle sich in einem Abrechnungsmonat ergebenden Blindleistungswerte Q werden vorzeichenrichtig aufsummiert. Die so gebildeten Summenwerte, multipliziert mit dem Faktor 0,25 (¼-h-Werte), ergeben die Blindarbeitsmengen des jeweiligen Abrechnungsmonats.

Die für die Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit benötigten vergleichbaren Wirkarbeitsmengen werden nach dem gleichen vorgenannten Schema mit den Wirkleistungswerten P getrennt nach HT- und NT-Zeit ermittelt. Ergibt die Aufsummierung der Arbeitsmengen (saldierte Werte) einen positiven Wert, so gilt dies als Bezug vom Netzbetreiber. Ergibt die Aufsummierung der Arbeitsmengen (saldierte Werte) einen negativen Wert, so gilt dies als Lieferung an den Netzbetreiber.

HT-Verrechnungsblindarbeit

Die HT-Verrechnungsblindarbeit ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats aus dem Netz des Netzbetreibers bezogene saldierte Blindarbeit, die **48 %** der in der gleichen Zeit aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen bzw. in das Netz des Netzbetreibers gelieferten saldierten HT-Wirkarbeit überschreitet. Ergibt die saldierte HT-Wirkarbeitsmenge einen Bezug aus dem Netz des Netzbetreibers, so erfolgt die Ermittlung der HT-Verrechnungsblindarbeit nach folgender Formel:

Benutzungsstunden =	$\frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}}$	[h/a]
---------------------	--	-------

Ergibt die saldierte HT-Wirkarbeitsmenge eine Lieferung in das Netz des Netzbetreibers, so erfolgt die Ermittlung der HT-Verrechnungsblindarbeit nach folgender Formel:

Verrechnungsblindarbeit (HT) [kvarh]	Betrag vom Netzbetreiber bezogene saldierte Blindarbeit (HT) abzüglich 0,48 x Betrag an den Netzbetreiber gelieferte saldierte Wirkarbeit (HT)
--------------------------------------	--

13.1.6 Tarifzeiten

Es gelten bei Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 – 22 Uhr	
	Samstag	06 – 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT)	Montag bis Freitag	00 – 06 Uhr	22 – 24 Uhr
	Samstag	00 – 06 Uhr	13 – 24 Uhr
Sonntage und landesübliche gesetzliche Feiertage ganztägig. Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, so zählen diese Tage wie Samstag.			

Die Netzbetreiber ist berechtigt, die HT-Zeiten unter Wahrung der HT-Gesamtzeiten zu ändern. Dieses wird der Netzbetreiber dem Lieferanten in angemessener Frist vorher ankündigen.

Für die Umsetzung von Tarifschaltzeiten bei sogenannten Smartmetern bzw. Zweitarifzählern gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH an Werktagen, am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen einheitlich nachfolgende Vorgaben:

- Hochtarifzeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Niedertarifzeit (Schwachlasttarif) von 22.00 Uhr bis 06:00 Uhr

13.2. Anlagen ohne Leistungsmessung

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes des Netzbetreibers sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- dem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 2)
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2)
- Preisen für Messung und Messstellenbetrieb (Ziffer 3)
- Preisen für Abrechnung (Ziffer 3)
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Teil 3)
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Teil 3)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 19 StromNEV (Teil 3)
- Preisen für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen (Teil 3)

Für alle Preise sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber unterjährig Zahlungen zu leisten. Der Netzbetreiber stellt monatliche Abschlagsanforderungen und jährlich eine Netznutzungsrechnung.

13.2.1 Grundpreis und Arbeitspreis Netznutzung

Der Grundpreis wird je Jahr und der Arbeitspreis je Kilowattstunde berechnet.

13.2.2 Preise für Messung und Messstellenbetrieb

Der Lieferant erhält jährlich vor der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden. Dies ist mit den Preisen für Messung und Messstellenbetrieb (Ziffer 3) abgegolten. Der Messpreis wird je Vorgang und der Preis für den Messstellenbetrieb wird je Monat berechnet.

13.2.3 Preise für Abrechnung

Der Abrechnungspreis wird je Vorgang berechnet.

13.2.4 Abrechnung von Mehr- und Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen rechnet der Netzbetreiber erstmals nach Ablauf des ersten Abrechnungsjahres ab. Die Ermittlung erfolgt aus der Restlastkurve aller Standardlastprofilkunden bewertet mit den Spotmarktindikationen der EEX Leipzig des Jahres (durchschnittlicher Preis, zusammengesetzt aus 75 % Phelix Month Base und 25 % Phelix Month Peak, der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Monat).

13.3. Sonstige Konditionen

Die jeweils aktuellen Preise des Netzbetreibers sind im Internet unter www.stadtwerke-ffo-netze.de veröffentlicht. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die beim Netzbetreiber geführten jeweiligen Netznutzungskonten des Lieferanten erfolgen.

13.3.1 Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg:

Neujahr	-	1. Januar
Karfreitag	-	März oder April
Ostermontag	-	März oder April
Tag der Arbeit	-	1. Mai

Christi Himmelfahrt	-	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	-	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	-	3. Oktober
Reformationstag	-	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	-	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	-	26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

13.3.2 Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Lieferant zahlt Konzessionsabgabe (Ziffer 9), die der Netzbetreiber für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Stadtgebiet Frankfurt (Oder) bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden (Konzessionsabgabe 1,59 Ct/kWh, netto), es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (Konzessionsabgabe 0,11 Ct/kWh, netto). Erfolgt die Lieferung im Rahmen eines Schwachlasttarifes, beträgt die Konzessionsabgabe 0,61 Ct/kWh.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

13.3.3 Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zu allen vorgenannten Entgelten werden die vorläufigen Mehrbelastungen aus dem KWKG in der in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gemäß Veröffentlichung des bdeW geltenden Höhe berechnet (Ziffer 7). Es gelten diese Mengengrenzen:

- Jahresmenge bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Entnahmestelle,
- über 100.000 kWh/Jahr je Entnahmestelle hinausgehender Anteil der Jahresmenge bzw.
- über 100.000 kWh/Jahr je Entnahmestelle hinausgehenden Anteil der Jahresmenge bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr (Vorlage eines Wirtschaftsprüferatests).

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

13.3.4 Umlage gemäß § 19 StromNEV

Ab dem 01. Januar 2012 wird aufgrund der am 04. August 2011 in Kraft getretenen Neufassung des § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung eine bundesweite §19 StromNEV-Umlage (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWKG) erhoben. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

13.3.5 Offshore-Haftungsumlage

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG die Zahlung einer Offshore-Haftungsumlage ab dem 1.1.2013 erhoben. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

13.3.6 Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO

Diese Umlage wird dem Lieferanten voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

13.3.7 Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall einer Eigenerzeugungsanlage

Anschlussebene Mittelspannung

Für zusätzlich vereinbarte Reservenetzkapazität werden gesonderte Entgelte erhoben (Ziffer 4).

13.3.8 Zusätzlich erbrachte Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Leistungen der Netznutzung können weitere Leistungen erbracht werden. Art und Umfang der Leistungen werden individuell vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen separaten Preisblatt des Netzbetreibers.